

ZH_OBERGERICHT SB240283 vom 4. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240283

FR: ZH_OBERGERICHT SB240283 du 4 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240283 del 4 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das ein- gangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht, vom 26. März 2024, mit welchem der Beschuldigte der versuchten sexuellen Handlun- gen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB schuldig gesprochen wurde (Urk. 30).

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Um- fang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfass- ten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 402 StPO N 1 f.).

E. 1.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung beschränkte der Beschuldigte seine Berufung auf das Tätigkeitsverbot gemäss Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 40; Prot. II S. 5).

- 5 -

E. 1.3

Somit ist das angefochtene Urteil bezüglich der Dispositivziffern 1 - 3 (Schuld- spruch und Strafe) sowie 5 - 8 (Beschlagnahmen und Kostenverlegung) nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. 2. Prozessuale Vorbemerkungen

E. 2

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermei- dung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vor- instanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 30 S. 4).

- 4 -

E. 2.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Er- wählung findet.

E. 2.2

Auf die Argumente der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten bzw. der Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E 2.2; BGE 138 IV 81 E 2.2, je mit Hinweisen). III. Tätigkeitsverbot 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB (Urk. 12 S. 5), welches die Vorinstanz anordnete (Urk. 30, Dispositivziffer 4). Die Verteidigung beantragte im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren, von der Verhängung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots sei abzusehen (Urk. 20 S. 12; Urk. 40). 2. Die Verteidigung führte im Wesentlichen aus, dass das Aussprechen eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots für den Beschuldigten katastrophale Folgen und

- 6 - für diesen faktisch das Arbeits-Aus bedeuten würde. Der Beschuldigte sei als Vorarbeiter Forstwart und im Verband B. _____ als Instruktor oder Kursleiter tätig und habe dabei regelmässig Kontakt zu Lernenden (Minderjährigen). So sei es absolut unrealistisch, dass er seine bisherigen Tätigkeiten beibehalten könnte, ohne mit den Lernenden zu tun zu haben. Auch sei er heute 58 Jahre alt und die Pension sei nicht mehr weit entfernt. Wenn er heute seinen Job verlieren würde, was bei einem Tätigkeitsverbot absehbar wäre, würde es für ihn extrem schwierig werden, eine neue Stelle zu finden. Das Gesetz sehe zwar bei Kinderpornographie die Auf-erlegung eines Tätigkeitsverbots als Grundsatz vor, doch es müsse immer dem Einzelfall Rechnung getragen werden. Beim Beschuldigten sei klar, dass zwischen dem Ziel von Art. 67 Abs. 3 StGB – dem Schutz von Minderjährigen – und dem effektiv erreichten Resultat ein eklatantes Ungleichgewicht bestehe. Weiter führte die Verteidigung aus, bei der beruflichen Tätigkeit des Beschuldigten bestehe kein Übergriffsrisiko, weder im Forstbetrieb noch bei den Ausbildungskursen. Die ange-klagte Situation habe überhaupt nichts mit der täglichen Tätigkeit des Beschuldigten zu tun. Es sei zudem beim Beschuldigten von keiner Wiederholungsgefahr aus-zugehen (Urk. 40; Urk. 20). 3. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann in Bezug auf die Voraussetzungen für die Anordnung eines Tätigkeitsverbots auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 S. 25 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass bei gegebenen Voraussetzungen entsprechend ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB anzuordnen ist. Nur in besonders leichten Fällen kann davon abgesehen werden (Art. 67 Abs. 4bis StGB). Die Vorinstanz begründete die Anordnung des Tätigkeitsverbots insbesondere damit, dass der Beschuldigte sowohl der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 Ziff. 1 StG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB als auch der mehrfachen Pornographie im Sinne von Art. 197 Art. 5 StGB schuldig zu sprechen sei, mithin aufgrund von zwei Katalogtaten gemäss Art. 67 Abs. 3 StGB. Von einem besonders leichten Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB könne daher auch mit Blick auf die objektive und subjektive Tatschwere nicht ausgegangen werden (Urk. 30 S. 25). Diese Erwägungen sind grundsätzlich zutreffend. Vorliegend ist das Ver-

- 7 - schulden des Beschuldigten in Bezug auf die versuchten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gerade noch leicht. Es handelt sich mithin – auch gestützt auf die Erwägungen in der Botschaft, wonach damit nur Fälle erfasst werden, welche in objektiver und subjektiver Hinsicht eigentlichen Bagatelldeliktcharakter aufweisen und nach Einsicht in die dazu genannten Beispiele (vgl. BBI 2016 6115, 6160 f.) – vorliegend nicht um einen besonders leichten Fall (respektive besonders leichte Fälle) im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB, was auch von der Verteidigung so anerkannt wurde (Urk. 40 S. 3 Rz 8). Mit anderen Worten, es bleibt kein Spielraum für ein Absehen von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots. Es ist somit ein Tätigkeitsverbot anzuordnen. Der Beschuldigte ist inzwischen 58 Jahre alt. Er verrichtet Forstwartungsarbeiten draussen im Wald. Die Zusammenarbeit mit Auszubildenden als Vorarbeiter und Auszubildener ist in diesem Lichte zu sehen. Eingedenk dieser Gesamtumstände erscheint es als verhältnismässig, die angestammte berufliche Tätigkeit des Beschuldigten vom Verbot auszunehmen, so dass es ihm weiterhin möglich ist, als Forstwart seine Aufgaben wahrzunehmen. 4. Dementsprechend ist dem Beschuldigten lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit zu verbieten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Es ist ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b und lit. d Ziff. 2 StGB anzuordnen. Auszunehmen davon ist die Ausbildung von und die Zusammenarbeit mit Lernenden im Rahmen der angestammten beruflichen Tätigkeit des Beschuldigten als Forstwart. IV. Kostenfolgen 1. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxismässig auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt zwar mit seinem Antrag, es sei von der Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots abzusehen. Hingegen wird das ausgesprochene Tätigkeitsverbot

- 8 - eingeschränkt. Dementsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 4/5 aufzuerlegen. 3. Die amtliche Verteidigung machte für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren Fr. 1'748.– (inkl. MwSt; ohne Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 41). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Für die zusätzliche Dauer der Berufungsverhandlung ist ein Zuschlag auszurichten. Mithin ist Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ mit einer Honorarpauschale von Fr. 2'500.– (inkl. Aufwand Berufungsverhandlung, Barauslagen und MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht, vom 26. März 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig ■ der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie ■ der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 3 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. [...]

- 9 -

E. 3

Am 2. April 2024 meldete der Beschuldigte zunächst Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 24). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde ihm am 10. Juni 2024 (Urk. 29/3) bzw. der Staatsanwaltschaft am 7. Juni 2024 (Urk. 29/1) zugestellt. Der Beschuldigte reichte sodann innert Frist am 1. Juli 2024 die Berufungserklärung ein (Urk. 32).

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 4. Juli 2024 wurde die Berufungserklärung unter Hinweis auf Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StGB der Staatsanwaltschaft zugestellt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zu- dem wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt und weitere Unterlagen einzureichen (Urk. 33). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 17. Juli 2024 auf Anschlussberufung (Urk. 35). Der Beschuldigte reichte am 18. Juli 2024 das ausgefüllte Datenerfassungsblatt sowie zahlreiche weitere Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 36/1-5).

E. 5

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. Mai 2023 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 85166547), werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: ■ Mobiltelefon (Asservat Nr. A017'350'786), ■ Tablet PC (Asservat Nr. A017'350'797).

E. 6

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:

E. 7

Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 11'700.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt.

E. 8

Die Kosten, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 9

[Mitteilungen]

E. 10

[Rechtmittel] " 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.